

(3) Der Gastarif (§ 8) ist erstmalig bei der auf den 1. Juli 1962 folgenden Ableseung anzuwenden.

Berlin, den 31. Mai 1962

**Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat
der Deutschen**

Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

R u m p f
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen**

Demokratischen Republik

I. V. G r e g o r
Stellvertreter
des Vorsitzenden

Preisordnung Nr. 1009 2*.

— Schurwolle —

Vom 20. Juni 1962

§ 1

(1) Für Schurwolle aus der inländischen Produktion der Warennummern 11 92 10 00 und 11 92 20 00 gelten die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Erzeugerpreise (Erfassungs- und Aufkaufpreise). Die Warennummern beziehen sich auf die 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1958.

(2) Schurwolle (Wolle von lebenden Schafen) im Sinne dieser Preisordnung ist Herdenwolle (Posten gleichmäßig sortierter Wolle von mindestens 50 kg), Sammelwolle, Lammwolle und Wolle, die bei Schuren anfällt, die aufeinander in einem Zeitraum von weniger als 5 Monaten folgen (Schuren unter 5 Monaten).

§ 2

(1) Für Herdenwolle gelten die Erzeugerpreise der Anlage 1.

(2) Für Sammelwolle gelten die Erzeugerpreise der Anlage 2.

(3) Für Lammwolle gelten die Erzeugerpreise für Halbschuren.

(4) Für Wolle, die bei Schuren unter 5 Monaten anfällt, gelten die Erzeugerpreise für Halbschuren abzüglich 30 %.

* Preisordnung Nr. 1009/1 (GBl. I 1958 Nr. 59 S. C72)

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1009/2

Erzeugerpreise für Herdenwolle

Feinheit	Erzeugerpreise in DM je kg HSfnffSfrascener Wolle				Aufkaufpreis«	
	Va-Schur	Erfassungspreise /«-Schur	Vollschur	Vz-Schur	«/D-Schur	Vollschur
1	2	3	4	9	6	7

**Alle Rassen außer Rhönschaf,
Leineschaf, Milchschaaf und
reinrassiges, raulnvolliges
Landschaf**

AAA	16,70	34,95	51,80	33,40	81,55	103,60
AA	14,70	30,15	44,20	29,40	70,35	88,40
AA/A	13,70	28,05	41,40	27,40	65,45	82,80
AAA	12,70	26,55	39,40	25,40	61,95	78,80
A - A/AA	12,30 *	25,50	37,80	24,60	59,50	75,60
A	11,90	24,45	36,20	23,80	57,05	72,40
A — A/B	11,30	23,25	34,20	22,60	54,25	68,40
AB	10,70	22,05	32,60	21,40	51,45	65,20
AB - B	10,10	20,55	30,60	20,20	47,95	61,20

(5) Feinheit und Ergiebigkeit der Herdenwolle werden von einer Taxkommission festgelegt. Der Taxkommission gehören an:

1. ein Vertreter, der vom Bezirksvorstand der VdGB Leipzig zu benennen ist, *
2. ein Vertreter des VEAB (tR) Leipzig,
3. ein Vertreter des VEB Leipziger Wollkammerei.

Für besonders gute Pflege der Herden wolle kann die Taxkommission Zuschläge bis zu 5 %, für schlechte Pflege und starke Futtrigkeit Abschläge bis zu 5 % von den Erzeugerpreisen vornehmen.

(6) Für überschwere und stark futtrige Sammelwolle sind 10 % vom Nettogewicht abzusetzen. Das verminderte Abnahmegewicht gilt als Abrechnungsgewicht.

§ 3

Die Erzeugerpreise für Herdenwolle verstehen sich frei Lager des VEAB (tR) in Leipzig, die Erzeugerpreise für Sammelwolle frei Annahmestelle des VEAB (tR).

§ 4

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Preisberechnung gegenüber der verarbeitenden Industrie.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 44 bis 47 der Preisordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906),
- b) die Preisordnung Nr. 1009 vom 26. April 1958 — Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle — (Sonderdruck Nr. P 394 des Gesetzblattes),
- c) die Preisordnung Nr. 1009/1 vom 2. September 1958 — Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle — (GBl. I S. 672).

Berlin, den 20. Juni 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

R e i c h e l l